

**Erste Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. April 1996
vom 14. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. April 1996 (AB Uni 1996/5) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dekanin/der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen erstatteten Gutachten für eine von ihr/ihm zu bestimmende angemessene Frist, die mindestens zwei, höchstens acht Wochen beträgt, im Dekanat zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern des Habilitationsausschusses hiervon schriftlich Mitteilung.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 04.12.2012.

Münster, den 14.12.2012

Die Rektorin

In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein
(Prorektorin für Lehre und
studentische Angelegenheiten)

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2012

Die Rektorin

In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein
(Prorektorin für Lehre und
studentische Angelegenheiten)